

den dritten Teil des Vollgeldes oder jechtigen Geldes¹ und unter diesem den aus Erben- und Magsühne zusammengesetzten Betrag, wie er bei einer vorsätzlichen Tötung zu zahlen war. Ein Frieser würde das Vollgeld oder jechtige Geld schwerlich als 'simpla compositio' bezeichnet haben, wohl aber konnte ein Nicht-Frieser dieses jechtige Geld im Hinblick darauf, dass es unter gewissen erschwerenden Umständen in doppelter oder dreifacher Höhe zu zahlen war, als 'simpla compositio' charakterisieren.

Es hat also ein Nicht-Frieser bald nach dem Jahre 775 und wiederum bald nach dem Jahre 779 im Osten Frieslands das Rechtsbuch der Mittelfriesen mit Zusätzen versehen. Jene drei Zusätze betreffen aber nicht ausschliesslich ostfriesisches Recht. Wir finden in dem ersten die westfriesische Art, die Wunden zu messen und nach ihrer Länge die Bussen zu bestimmen, verzeichnet, wobei die Compositio des westfriesischen Nobilis aufgeführt wird, und dahinter die kurze Bemerkung, dass es in Ostfriesland damit ebenso gehalten werde. Der zweite Zusatz gibt an, wie in Ostfriesland Wunden, die durch Haustiere beigebracht waren, gebüsst wurden. Im dritten aber werden bei der Angabe der Wertrelation des denarius novus zum solidus alle drei Teile Frieslands gleichmässig berücksichtigt. Die drei in den Jahren 775—780 in Ostfriesland von einem Nicht-Friesen geschriebenen Zusätze haben somit zwar das ganze friesische Gebiet im Auge, in erster Linie ist es ihnen aber, wie der zweite zeigt, um ostfriesische Rechtseigentümlichkeiten zu tun. Dieser zweite Zusatz bildet eine Ergänzung zu einem Saxmundschen Weistume und ist hinter diesem eingetragen, während der dritte einst zu dem Schlusse der Iudicia Saxmundi am Rande, wie wir schon sahen, vermerkt worden ist. Der Verfasser der drei Zusätze hatte also die Saxmundschen Iudicia vor sich, d. h. er muss nach dem Redaktor der Saxmundschen Weistümer tätig gewesen sein.

Aber wie kam ein Nicht-Frieser dazu, in den Jahren 776—780 in Ostfriesland zu einer mittelfriesischen Rechtsaufzeichnung Zusätze über das Recht der friesischen Seitenlande zu machen? Es lässt sich dies nur durch die Annahme erklären, dass dieser Nicht-Frieser ein schreibkundiger Beamter, d. h. ein Notar, des Grafen von Ostfriesland war, dem Karl der Grosse ja auch Ostfriesland unterstellt hatte, und dass dieser Notar im Gefolge des

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII, Germ. Abt. S. 278 ff.